

► Kostenerstattung

Sofortiges Anerkenntnis nach einer Verhaltensänderung führt zur Kostenpflicht des anderen

| Hat ein Beklagter durch sein Verhalten zunächst Anlass zur Klageerhebung i. S. v. § 93 ZPO gegeben, dieses Verhalten aber noch vor Einreichung der Klage geändert, muss der Kläger davon ausgehen, auch ohne Anrufung des Gerichts zu seinem Recht zu kommen. Insofern muss der Kläger bei sofortigem Anerkenntnis die Prozesskosten nach § 93 ZPO tragen (OLG Frankfurt 8.7.22, 10 W 10/22, Abruf-Nr. 231712). |

Eine Partei gibt Anlass zur Erhebung einer (Stufen-)Klage, wenn ihr vorprozessuales Verhalten aus Sicht des Klägers bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass zu der Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen. Bei fälligen Forderungen genügt dafür in der Regel, dass der Beklagte vor dem Prozess in Verzug geraten ist. Das OLG postuliert nun eine Ausnahme von diesem Grundsatz.

MERKE | Im konkreten Fall wurde die Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses abgelehnt, vor Klageerhebung aber mitgeteilt, dass ein Notar mit der Erstellung beauftragt worden sei. Nach Ansicht des OLG blieb unerheblich, dass vor der Klageerhebung der Anspruch noch nicht erfüllt worden ist.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Beitragsrecht

Rahmengebühr bei Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist rechtmäßig

| Nr. 8 der Anlage zu § 2 EnWGKostV verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Es bestehen keine Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Rahmengebühr mit höherrangigem (Gesetzes- oder Verfassungs-)Recht (OLG Düsseldorf 10.8.22, 3 Kart 76/21, Abruf-Nr. 231705). |

Nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG erhebt die Regulierungsbehörde Kosten für Amtshandlungen nach § 31 Abs. 2 und 3 EnWG. Kostenschuldner ist der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird. Die Gebührensätze sind – vorbehaltlich einer Ermäßigung aus Gründen der Billigkeit – so zu bemessen, dass die mit den Amtshandlungen verbundenen Kosten gedeckt sind. Darüber hinaus kann der wirtschaftliche Wert des Gegenstands der gebührenpflichtigen Handlung berücksichtigt werden.

MERKE | Das Bestimmtheitsgebot fordert im Bereich des Gebühren- und Beitragsrechts eine dem jeweiligen Zusammenhang angemessene Regelungsdichte, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließt (BVerfG 30.5.18, 1 BvR 45/15). Unbestimmt ist, wenn der Gebührenrahmen fehlt und der Vorschrift auch sonst keine Bemessungsfaktoren zu entnehmen sind, die die Gebührenlast zumindest annähernd berechenbar machen (BVerfG 27.6.13, 3 C 7/12).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231712

Anlass zur Erhebung
einer (Stufen-)Klage:
z. B. Verzug



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231705

Kosten für Amts-
handlungen sollen
gedeckt sein